



STATUTEN

Des Volleyballclub Steinhausen

Art. 1 Name/Sitz

Unter dem Namen Volleyballclub Steinhausen besteht gemäss Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Sportclub mit Sitz in Steinhausen, welcher dem Schweizerischen Volleyballverband (Swiss Volley) und dem Regionalen Volleyballverband (RVI) angeschlossen ist.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Volleyballspiels, der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Club unterscheidet folgende Mitglieder-Kategorien:

- AKTIVMITGLIEDER Erwachsene (über 20 Jahre)
 Junioren/innen und Minivolleyballer/innen
- PASSIVMITGLIEDER (insbesondere Supporter und frühere Aktivmitglieder)
- EHRENMITGLIEDER Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können in der Regel auf Antrag des Vorstandes an der GV als Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Art. 4 Eintritte

Ein Neumitglied hat die Möglichkeit, drei Lektionen vor der ordentlichen Einschreibung zu besuchen. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

Art. 5 Austritte

Austritte sind dem/der Clubpräsidenten/in schriftlich bis zum 31. Mai bekanntzugeben, ansonsten Erneuerung der Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Austretende haben den Clubbeitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

Für einen Clubwechsel gelten die gültigen Transferbestimmungen des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swiss Volley).

Art. 6 Pflichten der Aktivmitglieder

- a) Regelmässiger Trainingsbesuch; Teilnahme an Trainings- und Meisterschaftsspielen (Entschuldigungsgründe: Schule, Krankheit, Unfall, Militärdienst, berufliche Verpflichtungen, durch den/die Trainer/in bewilligter Dispens)
- b) Fairness
- c) Erwerb des Schreiberausweises
- d) Förderung des Teamgeistes
- e) Bezahlung des Jahresbeitrages
- f) Mitarbeit und Teilnahme am Clubgeschehen

Art. 7 Rechte der Aktivmitglieder

- a) Recht auf Teilnahme und – sofern der Jahresbeitrag bezahlt worden ist und das Alter von 16 Jahren erreicht ist – Stimme an der GV.
- b) Recht auf Zuteilung in eine Mannschaft.

Art. 8 Ausschluss eines Mitgliedes

Mitglieder, die wiederholt ihre Pflichten vernachlässigen oder die Clubstatuten verletzen, die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen oder sich clubschädliches Verhalten zuschulden kommen lassen, können aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Clubvorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe an die/den Ausgeschlossene/n. Dieser/diesem steht das Recht zu, innert 10 Tagen nach Erhalt des Schreibens, an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann solche Mitglieder vom Trainingsbesuch ausschliessen.

Nach Ablauf eines Jahres kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand ein Gesuch um Wiederaufnahme stellen.

Art. 9 Organisation

Die Organe des Clubs sind:

- Generalversammlung
- Clubvorstand als Kollegialbehörde
- Rechnungsrevisoren/innen

Art. 10 Generalversammlung

Zur Behandlung der statutarischen Jahresgeschäfte findet (in der Regel) im Juni die ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Anfrage des Clubvorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder innert acht Wochen durch den Clubvorstand einberufen. Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung sind 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Der Besuch der GV ist für alle aktiven Mitglieder obligatorisch.

Art. 11 Geschäfte der Generalversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die GV erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des/der Präsidenten/in, des/der Technischen Leiters/in und der Mannschaftstrainer/innen.
- c) Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
- d) Behandlung der Anträge des Clubvorstandes oder von Mitgliedern, die mindestens 10 Tage vor der GV beim/bei der Clubpräsidenten/in eingereicht wurden.
- e) Wahl des/der Clubpräsidenten/in und der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren/innen.
- g) Beschlüsse über Organisation und Ort der Clubanlässe
- h) Statutenänderungen

- i) Ernennungen und Auszeichnungen.
- j) Beschlüsse über Auflösung des Clubs.
- k) Verschiedenes

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Wahl- und Abstimmungsgeschäfte erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung mit einfachem Mehr angenommen wird. Der/die Clubpräsident/in hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die gänzliche oder teilweise Statutenrevision bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmen.

Der Club kann aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dies an der GV beschliessen. Bei der Auflösung des Clubs ist das vorhandene Vermögen dem Schweizerischen Volleyballverband (Swiss Volley) zu übergeben, der es verwaltet, bis in der Gemeinde Steinhausen ein neuer Club mit gleichen Zielen gegründet ist. Bei einer Fusion des Clubs mit einem anderen Verein kann das Vermögen auf den neuen fusionierten Verein übertragen werden.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand des Clubs, bestehend aus dem/der Präsidenten/in und höchstens acht weiteren Mitgliedern, wird von der GV für die Dauer eines Jahres gewählt und ist wieder wählbar. Er konstituiert sich selber.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand des Clubs hat folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Führung der Clubkasse und Verwaltung des Vereinseigentums.
- Bezeichnung von Vertretern des Clubs in den Dachorganisationen, Kommissionen und sportlichen Behörden
- Erstellung der notwendigen Pflichtenhefte.
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Mitglieder, die jährlich die Clubrechnung zu prüfen und zuhanden der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu...?

Art. 16 Finanzielles

Aus der Clubkasse werden bestritten:

- Ausgaben für die Organisation und Leitung des Clubs
- Beiträge an Dachorganisationen
- Ausgaben für Wettkämpfe

Das Tenue (Leibchen) ist Eigentum des Clubs und wird jeder Spielerin bzw. jedem Spieler zur Verfügung gestellt.

Der Club haftet nicht für Trainings- und Wettkampfverletzungen jeglicher Art. Die Mitglieder müssen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Art. 17 Haftung, Zeichnungsberechtigung

Für die Verpflichtung des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Clubpräsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni des laufenden bis zum 31. Mai des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr wird am 31. Mai 1998 abgeschlossen.

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die GV in Kraft.

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Mai 1997 gutgeheissen.

Für den Vorstand:

Die Präsidentin

.....

Ein weiteres Mitglied

.....

Der Vorstand:

Die Präsidentin

.....

Der Vizepräsident

.....

Die Verantwortliche Finanzen / Sponsoring

.....

Die Verantwortliche TK

.....

Die Verantwortliche Material

.....

Die Aktuarin

.....